

wenn die Tat sachlich geringere Bedeutung hat. Diese sachlich geringere Bedeutung kann aber nur auf das durch das ■ Gesetz geschützte Rechtsgut bezogen werden, nämlich auf die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung. Daher liegt ein minderschwerer Fall nur dann vor, wenn durch die Tat bei Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung nur geringfügig gefährdet ist. Ausschließlich in der Person des Täters liegende Umstände, z. B. Unbestraftheit, Geständnis, Reue, wirtschaftliche Notlage, Jugend oder schlechte häusliche Verhältnisse, müssen deshalb bei der Entscheidung, ob ein minderschwerer Fall vorliegt, außer Betracht bleiben, da sie auf den Umfang der Gefährdung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung durch die Tat keinen Einfluß haben.

Dasselbe gilt aber auch entgegen der vom OLG Erfurt in dem Urteil vom 28. März 1950 — 3 Ss 73/50 — vertretenen Auffassung für sonstige Momente subjektiver Art, unabhängig davon, ob sie als „tatbestandsbezogen“ angesehen werden können oder nicht, insbesondere für die bei der Tat hervorgetretene Willensrichtung des Täters, seine besondere Absicht oder den Grad der bei der Tat hervorgetretenen verbrecherischen Intensität. Für diese Auffassung ist entscheidend, daß § 1 Abs. 1 WStrVO in subjektiver Hinsicht nur ein vorsätzliches Handeln, aber keine sonstige besondere Willensrichtung des Täters, wie Böswilligkeit oder eine über den Vorsatz hinausgehende Absicht verlangt, und daß die verschiedenen in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände keine weitere Qualifizierung des subjektiven Tatbestandes geben. Daraus folgt, daß weitere subjektive Momente neben dem Vorsatz für die Beurteilung, ob ein Verstoß nach § 1 WStrVO gegeben ist, nicht in Frage kommen und demnach auch für die Entscheidung, ob ein Normalfall nach Abs. 1 oder ein minderschwerer Fall nach Abs. 2 vorliegt, unberücksichtigt bleiben müssen. Diese Beurteilung hat allein neben der Feststellung des vom Gesetz geforderten Vorsatzes auf Grund objektiver Erwägungen, die von dem Umfang der eingetretenen Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung ausgehen müssen, zu erfolgen. Ist also durch die Tat eine Gefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 WStrVO eingetreten, dann kann durch subjektive Momente — einschließlich einer besonderen Willensrichtung des Täters — diese Gefährdung nicht zu einer minderschweren werden.

Die vom Gesetzgeber gewählte Fassung „minderschwerer Fall“ ist deshalb nur so zu verstehen, daß es sich um einen Fall von minderer, also geringerer Auswirkung auf die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder Versorgung der Bevölkerung handeln muß. Der Begriff minderschwerer Fall ist demnach scharf zu trennen von der in anderen Gesetzen vorgesehenen Zubilligung mildernder Umstände, die auch die Berücksichtigung subjektiver Momente zulassen. Bei einem Verstoß nach § 1 WStrVO können diese, da sie keine Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 sind, auch nicht bei Abs. 2 in Erscheinung treten. Sie sind daher nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Nur eine solche Auslegung wird einem Gesetz gerecht, das seinem Sinn und Zweck nach jede Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung ausschalten will und das auch seinem Wortlaut nach nichts anderes verlangt, als ein vorsätzliches Handeln gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung.

Ob ein minderschwerer Fall nach § 1 Abs. 2 WStrVO vorliegt, hängt also allein davon ab, ob die Tat entgegen dem Normalfall des Abs. 1 die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung nur in geringem Umfange gefährdet. Erst nach Würdigung der objektiven Tatumstände und der sich daraus ergebenden Beurteilung der Tat als Normalfall nach § 1 Abs. 1 WStrVO oder als minderschwerer Fall nach Abs. 2 können dann innerhalb des entsprechenden Strafrahmens die in der Person des Täters liegenden Umstände für die Strafzumessung berücksichtigt werden.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§ 271 BGB.

Über die Wirkung einer kurz vor der Währungsreform erfolgten Vorauszahlung.

OLG Halle, Urt. vom 9. August 1950 — 1 U 29/50.

Aus den Gründen:

Nach § 271 Abs. 2 BGB kann der Schuldner im Zweifel vor der für die Leistung bestimmten Zeit leisten. Diese Bestimmung gilt aber nicht ohne weiteres für die Zeiten vor einer Währungsreform, da dann die Interessen des Gläubigers regelmäßig einer solchen Vorleistung entgegenstehen. Das kann aus der Bestimmung von VIII Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur WährungsVO entnommen werden, und bedeutet den Umkehrschluß zu dieser Regelung, wenn die Gläubiger die Zahlung des Schuldners noch vor der Währungsreform verhindert (Felske, die zivilrechtlichen Folgen der Währungsreform S. 18).

Besteht also im allgemeinen kein Recht zur Vorleistung der Kaufpreisschuld in Zeiten, in denen wie im Juni 1948 allgemein eine Währungsänderung als bevorstehend angenommen wurde, so könnte auch der von der Klägerin behauptete Handelsbrauch, wonach im Getreidehandel erst nach Zugang des Duplikatfrachtbrieft und der Rechnung die Bezahlung zu erfolgen habe, einer Vorleistung entgegenstehen. Auf eine Feststellung des Handelsbrauches kommt es jedoch nicht an, da auf Grund der Beziehungen zwischen den Parteien im Zeitpunkt der Zahlung vom 9. Juni 1948 und bei deren Eintreffen bei der Klägerin eine stillschweigende Zulassung der Vorauszahlung anzunehmen ist.

Die erste Zahlung vom 26. Mai 1948 für die Kaufpreisschuld aus dem Lieferungsvertrage war seitens der Beklagten Vorauszahlung im Zeitpunkt der Absendung. Im Zeitpunkt der Gutschrift bei der Klägerin am 4. Juni 1948 war sie durch die inzwischen in laufender Folge geschehenen Teillieferungen nur noch in geringem Umfange Vorauszahlung. Die Klägerin hat die von der Beklagten angekündigte Vorauszahlung der 20 000 RM als Abschlagszahlung ausdrücklich angenommen. Nach der zweiten Zahlung vom 9. Juni 1948, die die Beklagte mit Schreiben vom gleichen Tage anzeigte, fehlt eine solche Erklärung der Klägerin, obwohl sie von der Gutschrift spätestens am 17. Juni 1948 Nachricht erhalten hat und am 15. und 22. Juni 1948 noch Schreiben in der Vertragsangelegenheit an die Beklagte gerichtet hat. Erst mit Schreiben vom 29. Juni 1948 lehnte die Klägerin die Annahme der Vorauszahlung ab, die Gutschrift hatte sie nicht beanstandet. Die von ihr vorgebrachten Einwendungen, sie sei zur ausdrücklichen Ablehnung der unverlangt eingegangenen Zahlung nicht verpflichtet gewesen und wegen Geschäftsüberlastung hierzu nicht gekommen, sind jedoch nicht stichhaltig.

Eine Verpflichtung der Klägerin, den Betrag alsbald zurückzuweisen, wenn sie ihn nicht annehmen wollte, ist für sie allerdings nicht anzuerkennen, da ihr das Geld unaufgefordert zugegangen war, und zwar vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Es wäre aber erforderlich gewesen, daß sie mindestens einen Vorbehalt bei der Gutschrift des Geldes gemacht hätte. Die Verpflichtung hierzu ist daraus zu folgern, daß sich die Klägerin auch bei der Zahlung des ersten Betrages mit der Annahme derselben als Vorauszahlung bereit erklärt hatte. Wenn sie also nach Verbrauch der ersten Zahlung durch Verrechnung auf die erfolgten Lieferungen eine weitere Vorauszahlung nicht mehr annehmen wollte, so hätte dies besonderer Hervorhebung bedurft. Die Klägerin hatte hierzu auch Gelegenheit, wie der Schriftwechsel in dieser Sache zeigt, wonach sie auch nach Kenntnis der zweiten Zahlung noch zweimal Schreiben an die Klägerin richtete, ohne auf diesen Punkt einzugehen. Nach Kenntnisnahme am 11. bzw. 17. Juni 1948 von der Zahlung war die Verzögerung der Ablehnung derselben bis zum 29. Juni 1948 zu lange, um als rechtzeitig und wirksam angesehen werden zu können. Aus der Annahme der Gutschrift ohne Widerspruch ist die Annahme als Erfüllung zu schließen.

Bei der Annahme einer Vorauszahlung ist ein Vorbehalt notwendig, wenn der Gläubiger durch die bevor-